

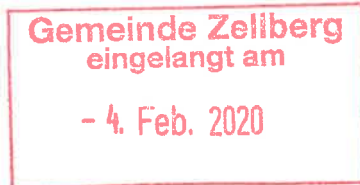


Amtsigniert. SID2020022008493
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Umwelt

lt. Verteiler



Mag. Markus Gasser

Telefon +43 5242 6931 5890

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

**Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr und Straße, Innsbruck;
Neutrassierung der L51 Zellbergstraße, Abzweigung L 300 Zillertaler Dörferstraße bis Kehre 1 -
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-WFN/B-4018/1-2020

Schwaz, 29.01.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr und Straße, Innsbruck hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Neutrassierung der L51 - Zellbergstraße, Abzweigung L 300 - Zillertaler Dörferstraße bis Kehre 1 angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Projektkurzbeschreibung

Das Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Verkehr und Straße plant die Neutrassierung der L 51 Zellbergstraße, Abzweigung L 300 Zillertaler Dörferstraße bis Kehre 1 (km 0,0 bis km 0,3).

Zweck des vorliegenden Projektes ist es, alle anfallenden Oberflächenwässer der Fahrbahnfläche fachgerecht zu entsorgen.

Bauherr und Antragsteller

Bauherr und Antragsteller für das vorliegende Bauvorhaben und die damit verbundenen Einreichverfahren ist:



Amt der Tiroler Landesregierung
Herrengasse 1,3, 6020 Innsbruck

PROJEKTSVERANLASSUNG UND BESTAND

Bei km 10,18 der L 300 Zillertaler Dörferstraße zweigt die L 51 Zellbergstraße Richtung Westen nach Zellberg ab. Nach ca. 85 m steigt die Zellbergstraße vom Talboden auf ein mittleres Längsgefälle von 14 % an. Bei Station km 0,28 geht die gestreckte Linienführung in eine rechtsläufige Kehre über. Die Straßenbreite im Bestand beträgt ca. 4 m.

Dadurch führt bereits der Begegnungsfall von PKW und PKW zum Anhalten eines Fahrzeuges einer Fahrtrichtung.

Durch das gegenständliche Projekt wird die Fahrbahn im Bereich von der Abzweigung von der L 300 bis zur Kehre verbreitert. Die Zellbergstraße wird auf den Regelquerschnitt L5,5 ausgebaut. Durch die gewählte Fahrbahnbreite wird der Begegnungsfall PKW - BUS mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h gern. RVS 03.04.12 Querschnittgestaltung von Innerortsstraßen möglich.

Unmittelbar an der Straßen-Nordseite verläuft die L 51 auf 160 m dem Reuschbach (=Greidererbach) entlang. Das Gerinnebett ist mit Natursteinen verkleidet, welches unmittelbar an die Fahrbahn bzw. die Straßenkrone angrenzt. Die Verbreiterung der Zellbergstraße erfolgt daher am in Kilometrierungsrichtung linken Fahrbahnrand bzw. südseitig, wo landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Zwischen km 0,2 + 45 m und 0,2 + 85 m wird eine 40 m lange und bis zu 4 m hohe bewehrte Erdstützkonstruktion mit 60° Neigung ausgeführt, um den Fremdgrundbedarf für die Verbreiterung zu optimieren.

Die Kehre im Bestand liegt zwischen zwei bebauten Grundstücken und wird für die Befahrung eines 12 m Buses im Alleingang ausgelegt. Entsprechende Kurvenaufweitungen werden im Bereich des Knotens mit der L 300 Zillertaler Dörferstraße sowie im weiteren Streckenverlauf ausgeführt.

Entwurfselemente lt. RVS 03.03.23

Projektierungsgeschwindigkeit:

Für die Trassierung der L 51 wird die Projektierungsgeschwindigkeit zu **Vp=60 km/h** angenommen.

Die Entwurfsgeschwindigkeit V35 der anschließenden Streckenabschnitte der L 51 ist geringer als 60 km/h.

Von den von der RVS vorgegebenen Entwurfsparametern wird innerhalb der Straßenneulage teilweise abgewichen. Die Längen der Übergangsbögen können aufgrund des angrenzenden Gerinnes bzw. im weiteren Verlauf aufgrund der bestehenden Bebauung nicht eingehalten werden. Im Abschnitt zwischen km 0,06 und km 0,10 wird das Quergefälle zur Kurvenaußenseite geneigt, da eine direkte Entwässerung in das Gerinne des Greidererbachs nicht zulässig ist und das Längsgefälle in diesem Streckenabschnitt mit 14,55 % wesentlich größer und für das Fahrverhalten bestimmend ist. Die aus dem Bestand resultierende Längsneigung mit max. 15,0% liegt über dem zulässigen Maximalwert, kann aber nicht mit vertretbarem Aufwand korrigiert werden. Im Anschluss an den Bestand am Projektsende bzw. im Bereich der Kehre im Bestand sind weitere Abweichungen gegenüber der RVS erforderlich um die bestehende Bebauung zu erhalten.

Streckenführung

Die Trassierung der Zellbergstraße folgt auf Grund der Eigentumsverhältnisse und dem angrenzenden Gewässer bzw. Bebauung im Wesentlichen dem Bestand mit einer Verbreiterung am linken Fahrbahnrand. Am Projektanfang verläuft die Zellbergstraße auf eine Länge von 60,33 m in einer Geraden.

An die Gerade schließt nach einem Übergangsbogen ($A=48,995$, $L=20,004$ m) ein Rechtsbogen mit Radius $R=120$ m an. Durch eine Wendelinie aus zwei Klothoiden ($A=48,990$ bzw. $A=34,641$) wechselt die Achse in einen Linksbogen mit Radius $R=80$ m.

Im Anschluss an den Linksbogen folgt nach dem Übergangsbogen eine Gerade mit 23,018 m und ein weiterer Linksbogen mit $R=150$ m.

Durch einen weiteren Linksbogen mit Radius $R=60$ m wird die Achse über eine Wendelinie in die rechtslaufende Kehre mit $R=8,0$ m geführt. X

Nivellette

Nach dem ca. 85 m langen Teilstück am Talboden, wo die L 51 ein fallendes Längsgefälle zwischen 0,350 und 2,00 % aufweist, wechselt die Gradienten in eine Steigung mit 14,55 % und im weiteren Verlauf mit 15,0 % und 12,75 %. Die Ausrundung in die Steilstrecke erfolgt durch eine Wanne mit Ausrundungsradius $H_w=530$ m. Im Bereich vor der Kehre flacht das Längsgefälle auf 9,0 % ab.

Um die flussseitige Ufersicherung am rechten Fahrbahnrand im Bestand zu halten und die Querneigung nach links in Richtung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu drehen, ist es erforderlich im Bereich des Knotens am Projektbeginn auf ein steigendes Längsgefälle zu verziehen.

Die Zufahrt zu Haus Nr. 64 bei ca. km 0+170 inklusive der Holzbrücke werden talseitig abgesenkt um die in der Projektierung tiefer liegende Gradienten mit vergleichbaren Neigungsverhältnissen zu erreichen.

Regelquerschnitt L 51 – Freilandbereich

Regelquerschnitt L5,5

- 1,0 m Bankett, bestehend aus:
 - o 0,75 m Außenstreifen
 - o 0,25 m unbefestigter Seitenstreifen
- i Fahrbahnverbreiterung

- 2,75 m Fahrstreifen
 - 1,0 m Bankett, bestehend aus:
 - o 0,25 m unbefestigter Seitenstreifen
 - o 0,75 m Außenstreifen
-
- 7,50 m Gesamtbreite

Regelquerschnitt L 51 - mit einseitiger Begrenzung

- 1,0 m Bankett, bestehend aus:
 - o 0,75 m Außenstreifen
 - o 0,25 m unbefestigter Seitenstreifen
 - i Fahrbahnverbreiterung
 - 2,75 m Fahrstreifen
 - 2,75 m Fahrstreifen
 - 0,25 m befestigter Seitenstreifen
 - Leistenstein
-
- 6,75 m Gesamtbreite

Straßenaufbau L 51

Gern. Leitfaden Oberbaukatalog des Amtes der Tiroler Landesregierung wird bei Vorherrschen der Lastklasse 0,4-0,1 folgender Straßenaufbau festgelegt:

- 3 cm Deckschicht - AC11 deck,70/100,A1 ,G1
 - 8 cm Tragschicht 1 - AC22trag,70/100,T2,G5
 - 60 cm untere ungebundene Tragschicht - U7 0/63
-
- 71 cm Gesamtaufbau

Das Projektgebiet befindet sich auf ca. 560 - 600 m.ü.A. < 1.000 m Seehöhe. Im Freiland wurde daher die Stärke der ungebundenen Tragschichten nicht erhöht.

STRASSENENTWÄSSERUNG

Die Entwässerung der Zellbergstraße erfolgt im Projekt über die mit Humus bedeckte Böschungsschulter flächenhaft. Das Quergefälle verläuft von der Abzweigung von der L 300 bis zur Kehre bei km 0,28 zum linken Fahrbahnrand mit 2,5%.

Die Wässer im Bereich der Kehre werden über CRC-Einlaufschächte gefasst und über einen Kanal in den Greidererbach eingeleitet. Die bisherige Entwässerung der L 51 Zellbergstraße in den Greidererbach wird von derzeit 810 m² auf eine reduzierte Fläche von 400 m² verbessert. Dies bedeutet eine effektive Reduktion der Entwässerungsfläche von 410 m².

Die projektierte Entwässerung ist in ihrer Gestaltung und Ausmaß das Maßes der Geringfügigkeit nach dem Leitfaden für die Entsorgung von Oberflächenwässern des Landes Tirol nicht überschritten (Verkehrsaufkommen L 51 < 500 KFZ/24h).

Im Projektgebiet sind keine Schutz- oder Schongebiete bekannt.

Das Projekt wurde bereits von der Wildbach- und Lawinverbauung vorbegeutachtet (GZ 3146/007-2019).

Diese fiel positiv aus, da die Entwässerungsflächen in den Greidererbach reduziert werden.

Von den gegenständlichen Maßnahmen sind folgende Grundparzellen der KG Zellberg betroffen:

82, 92/1, 86/1, 92/4, 1264/1, 1306, 86/4, 92/6, 92/3 und 86/5

Über diesen Antrag wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Mittwoch, 19. Februar 2020

Zeit:

13:00 Uhr

Ort:

Gemeindeamt Zellberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeamt Zellberg

Zeit

während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn

Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

- I. **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
- II. **Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).**
- III. **Ergeht an:**

1. Die Gemeinde Zellberg, vorab per Mail zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehalte.

Beilagen:

1 Gleichstück der Pläne 2 Kundmachungen

2. Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das Baubezirksamt Innsbruck, Ing. Günther Hollaus, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Möderl, per E-Mail an: michael.moederl@tirol.gv.at
4. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Matthias Kerschbaumer, incl. Projekt, mit der Bitte um Teilnahme

5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Mag. Johannes Oehm, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck incl. Projekt, **mit der Bitte um Teilnahme**
6. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Umwelt, Mag. Christian Lair, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz **mit der Bitte um Teilnahme**
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, incl. Projekt, **mit der Bitte um Entsendung eines Sachverständigen**
8. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, #Planungsorgan, per E-Mail an: planungsorgan@tirol.gv.at
9. Einrichtung des Landes Tirol, Büro Landesumweltanwalt, per E-Mail an: landesumweltanwalt@tirol.gv.at
10. Naturschutzbeauftragter Mag. Josef Ascher, per E-Mail an: j.ascher@tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at
11. Öffentliches Wassergut/Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, per E-Mail an: wasserwirtschaft@tirol.gv.at

Grundstückseigentümer: alle RSb

12. Manfred Ausserladscheider, Zellberg 103, 6277 Zellberg
13. Stephan Ausserladscheider, Zellberg 102/1, 6277 Zellberg
14. Anton Egger, Zellberg 100, 6277 Zellberg
15. Martina Hauser, Rohrerstraße 25, 6280 Zell am Ziller
16. Johannes Hotter, Zellbergeben 1, 6277 Zellberg
17. Maria Anna Payr, Innerberg 516, 6278 Hainzenberg
18. Christine Viktoria Tipotsch, Zellberg 101/4, 6277 Zellberg

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gasser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
(Bär)

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 04.02.2020 bis 19.02.2020
Der Bürgermeister:

